

Arbeitsrecht (Nr. 160/2006)

Keine Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit bei unverhältnismäßigen zusätzlichen Kosten durch die laufende Fortbildung der Ersatzkraft

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Begehrt ein Arbeitnehmer die Verringerung seiner wöchentlichen Arbeitszeit, so kann sich der Arbeitgeber mit Erfolg nach § 8 Abs.4 Satz 1 und 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) darauf berufen, diesem Wunsch stünden betriebliche Gründe entgegen, weil der Ersatz einer Ersatzkraft erforderlich sei, durch deren laufende Fortbildung unverhältnismäßige zusätzliche Kosten entstünden.

2.

Dem kann der Arbeitnehmer nicht erfolgreich entgegengehalten, die Einstellung einer Ersatzkraft erübrige sich deshalb, weil er durch Arbeitsverdichtung oder Arbeitsbereitschaft außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit das bisherige Arbeitspensum auch in der verkürzten Arbeitszeit erledigen könne.

Urteil des BAG vom 21. Juni 2005

Aktenzeichen: 9 AZR 409/04

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 21 vom 22. Mai 2006

22.05.2006